

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### 1. Vertragsabschluss/Zusatzarbeiten

1.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten Erich Nagy erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Erich Nagy kann vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.

1.2. Die Annahme eines von Erich Nagy erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen binnen 14 Tagen möglich.

1.3. Erich Nagy bleibt die Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer vorbehalten.

1.4. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Erich Nagy. Mitarbeiter und sonstige von Erich Nagy herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt.

1.5. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Erich Nagy erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern diese notwendigen Arbeiten eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Werden die zusätzlichen Arbeiten nicht genehmigt, kann Erich Nagy vom Vertrag zurücktreten. Alle bisher geleisteten Arbeiten sind zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne Genehmigung zu deren Bezahlung verpflichtet.

1.6. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erich Nagy. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Erich Nagy.

### 2. Ausführung der Arbeiten/Abnahme

2.1. Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM B 2110 geregelten Standards.

2.2. Bei Arbeiten, die von Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

2.3. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag der Einpflanzung als übernommen. Die Fertigstellung sonstiger Gewerke ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme zu bestätigen, sofern er nicht auf die Abnahmebesichtigung verzichtet.

### 3. Gewährleistung/Schadenersatz

3.1. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Erich Nagy nicht auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

3.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden von Erich Nagy nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.

3.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von Erich Nagy ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet.

3.4. Wenn Erich Nagy Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstige äußere Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind.

### 4. Verrechnung

4.1. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung.

4.2. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen im Eigentum des Erich Nagy.

### 6. Gerichtsstand/Rechtswahl

6.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Krems berufen.